

Sanieren - Modernisieren - Refinanzieren

→ **Umbaumaßnahmen** Vor investitionskostenwirksamen Umbaumaßnahmen ist der Sozialhilfeträger einzubinden. Ein Urteil des Landessozialgerichts Hessen mahnt Einrichtungsträger zur Vorsicht.



Foto: fotolia/Gandolf

Viele Pflegeheime sind in die Jahre gekommen und entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Kunden, des Personals oder der neuen Gesetze. Gewünscht und gefordert werden mehr Einzelzimmer, den Zimmern zugeordnete Sanitärräume, ansprechende Gemeinschaftsflächen oder praktikable Dienstzimmer. Will man am Markt bestehen, sind Modernisierungen oder Umbauten erforderlich. Teilweise müssen Plätze im Doppelzimmer abgebaut und durch neu zu schaffende Einzelzim-

mer ersetzt werden. Dass mit den Umbauten auch die Investitionskosten angepasst werden müssen, liegt auf der Hand.

Zustimmung des Sozialhilfeträgers

„Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.“ Der Wortlaut des § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII führt zu vielen Streitfällen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat sich nun erstmals intensiv mit diesen Rechtsfragen auseinandergesetzt und dabei weitgehend dem Sozialhilfeträger Recht gegeben (Urteil vom 27. April 2012, Az.: L 7 SO 124/10 KL).

Nachdem ein Träger seine Einrichtung umgebaut hatte, ohne zuvor dessen Zustimmung zu der Investitionsmaßnahme einzuholen, verweigerte der Sozialhilfeträger in den Investitionskostenverhandlungen die nachträgliche Genehmigung und unterbreitete sein Angebot lediglich unter dem Vorbehalt der fehlenden Zustimmung. Die Schiedsstelle setzte dennoch einen Investitionsbeitrag fest – ihren Spruch hob das LSG auf. Die Begründung: die Schiedsstelle hätte wegen der fehlenden Zustimmung zur Investitionsmaßnahme gar nicht entscheiden dürfen. Auch die Zustimmung des Sozialhilfeträgers zum geänderten Versorgungsvertrag oder zur Pflegesatzvereinbarung sei nicht als Zustimmung zu der Investitionsmaßnahme zu werten, da es sich um eigenständige Verfahren handle und der Sozialhilfeträger in den Verhandlungen stets auf die fehlende Zustimmung hingewiesen habe, so das Gericht. Die Schiedsstelle könne nur dann über die Höhe des Investitionsbetrages entscheiden, wenn der Sozialhilfeträger – etwa weil eine entsprechende Anordnung der Heimaufsicht vorliege – in jedem Fall

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Informieren Sie den Sozialhilfeträger bei jeder Baumaßnahme, die Folgen für die Investitionskosten hat, frühzeitig.
- Binden Sie auch die Heimaufsicht ein und lassen sich von dieser die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme bestätigen.
- Zögern Sie nicht, einen Schiedsantrag zu stellen. Die Zeit läuft ansonsten gegen Sie.



verpflichtet wäre, die Zustimmung zu erteilen. Die Entscheidung des LSG Hessen ist noch nicht rechtskräftig, die Revision ist beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 8 SO 3/13 R anhängig.

Konsequenzen für die Einrichtungen

Wenn Träger einen Umbau oder eine Erweiterung ihrer Einrichtung planen, sollte ihr erster Weg zum Sozialhilfeträger führen. Der Boden lässt sich am besten bereiten, wenn man die Entscheidungsträger der Behörde in die Einrichtung einlädt und vor Ort die geplanten Maßnahmen und deren Konsequenzen für die Investitionskosten erläutert. Das Gespräch sollte man protokollieren und sich die Zustimmung des Sozialhilfeträgers schriftlich bestätigen lassen.

In einigen Bundesländern ist dieses Verfahren sogar durch eine Verordnung geregelt (vgl. z. B. § 1 Abs. 2 Ges BerVO NRW). Allerdings darf der Sozialhilfeträger das Instrument der Zustimmung zur Investitionsmaßnahme auch nicht dazu missbrauchen, Platzzahlerweiterungen zu verhindern, weil angeblich kein Bedarf bestehe. Denn darauf, ihr Angebot nach ihrer freien Entscheidung erweitern zu können, haben Einrichtungsträger grundsätzlich Anspruch. Einrichtungsträger haben auch hinsichtlich der Zustimmung zu Um- und Ausbauten sowie Sanierungen einen einklagbaren Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Macht der Sozialhilfeträger seine Zustimmung zur Investitionsmaßnahme lediglich von Nachgaben des Antragstellers hinsichtlich der Höhe der Investitionskosten abhängig und benennt überhaupt keine Kriterien für die Erteilung seiner Zustimmung, so handelt er ermessensfehlerhaft. Ist nur die Höhe des Investitionsbetrages strittig, so handelt es sich um die ureigenste Aufgabe der Schiedsstelle, den Investitionsbetrag festzusetzen.

Darüber hinaus darf die Zustimmung auch nicht alleine deshalb verweigert werden, weil die Investitionsmaßnahme bereits vollzogen ist. Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff der Zustimmung umfasst zum einen auch die nachträgliche Genehmigung, zum anderen muss die Zustimmung lediglich vor der Investitionskostenvereinbarung erfolgen, nicht vor der Investitionsmaßnahme. Ist die Einrichtung gemietet oder gepachtet, stellt der Neuabschluss des Miet- bzw. Pachtvertrages die Investitionsmaßnahme im Sinne des Gesetzes dar. Der sicherste Weg ist den-

» Planen Träger einen Umbau oder eine Erweiterung ihrer Einrichtung, sollte ihr erster Weg zum Sozialhilfeträger führen.

noch, die erforderliche Abstimmung schon in der Planungsphase vorzunehmen. Zwar ist das Zustimmungserfordernis des Sozialhilfeträgers nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes beim Neubau nicht erforderlich, es empfiehlt sich jedoch in diesem Fall ebenso, den Sozialhilfeträger frühzeitig einzubinden.

Einbindung der Schiedsstelle

Auch bei fehlender Zustimmung des Sozialhilfeträgers zur Investitionsmaßnahme kann die Einbindung der Schiedsstelle sinnvoll sein, um keine weitere Zeit zu verlieren. Festsetzungen der Schiedsstelle werden nämlich in der Regel mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist.

Ist dann tatsächlich die Zurückweisung des Schiedsantrags zu befürchten, kann man das Schiedsverfahren aussetzen und zunächst – ggf. im Klageverfahren – die Zustimmung des Sozialhilfeträgers einholen. Nach der erfolgten Zustimmung wird das Schiedsverfahren dann wieder aufgerufen und ein Investitionsbetrag festgesetzt, der vom Sozialhilfeträger verzinst (vgl. § 44 SGB I) nachzuzahlen ist. ▢